SCHUL VERWALTUNGS BLATTfür Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

05 | 2024



"Stand Up, Speak Up" – für Demokratie und soziale Gerechtigkeit

Ein Einblick aus Schulsicht: Besuch von US-Botschafterin Amy Gutmann am Gymnasium Helene-Lange-Schule

Aus dem Inhalt

Thema des Monats:

Zivilcourage im Klassenzimmer – Teil 2

Zukunft – Bildung – Niedersachsen:

Neue RLSB-Podcast-Reihe rund um Schule

Arbeit in der Ganztagsschule:

Flexible Abholzeiten ab neuem Schuljahr möglich

Blog einfach – mit "Klartext":

Workshops für Schüler-Innen-Zeitungen

Wettbewerb AutofRFEIE Schule

Drei Hauptpreise und eine Matze-Wanderpokal



Einstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2024 / 2025 – Einstellungstermin 01.08.2024

RdErl. d. MK v. 11.03.2024 - 34 - 84002 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. v. 21.03.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –

- b) RdErl. v. 23.06.2020 (SVBl. S. 396) Quereinstieg –
- c) RdErl. v. 25.08.2017 (SVBl. S. 487), geändert durch RdErl. v. 14.10.2022 (SVBl. S. 682) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) Vertretungslehrkräfte VORIS 22410 –
- e) RdErl. v. 04.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.05.2023 (SVBl. S. 374) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- f) RdErl. v. 07.10.2021 (SVBI. S. 644) Personalveränderungen VORIS 22410 -
- g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 01.02.2021 (Nds. MBl. S. 370) Dienstrechtliche Befugnisse VORIS 20400 –
- h) RdErl. v. 30.06.2023 (SVBl. S. 417) Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung VORIS 22410 –
- RdErl. v. 20.06.2022 (SVBI. S. 399) Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –
- j) RdErl. d. MF v. 05.07.2023 (Nds. MBl. S. 575) VORIS 20442 –
- k) Bek. d. MF v. 11.02.2016 (Nds. MBl. S. 682) VORIS 20442 -
- l) Bek. d. MF v. 23.06.2017 (Nds. MBI. S. 882) VORIS 20442 -

Einstellungen im Einstiegsamt und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt zum 01.08.2024 wird den RLSB der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.450 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den RLSB wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. In vorab zu genehmigenden Einzelfällen können aus den Einstellungsmöglichkeiten der Kapitel 0714 oder 0718 Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik genutzt werden.

	Schulform	Grundschule	HS, RS, Oberschule	Förderschule	Gymnasium	Gesamtschule	Stellen insgesamt
RLSB	Kapitel	0710	0712 0713 0717	0711	0714	0718	Stelle
Braunschweig		85	80	25	35	65	290
Hannover		80	75	35	55	110	355
Lüneburg		90	155	30	60	95	430
Osnabrück		100	130	45	45	55	375
Stellenaus- schreibungen zum 01.08.2024		355	440	135	195	325	1.450

- 1.2 Versetzungen zwischen den RLSB und innerhalb eines RLSB, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu f, können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.01.2024 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt werden, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.
- 1.3 Seitens der RLSB wurden bis zum 28.02.2024 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.
- 1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.
- **1.5** Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 01. Februar 2024 durch das MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK oder ggf. aus Stellenresten beantragt werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

 nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens Einstellung zum 01.02.2024 durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme oder

Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 13.05.2024 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe oder Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sollen grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abgedeckt werden.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen ohne Sachgrund für lehrendes Personal nach dem Teilzeitund Befristungsgesetz (TzBfG) aus dem Schulbudget der jeweiligen Schule erfolgen. Sollten Schulen nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen, können entsprechende Personalmaßnahmen im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt wurden, veranlasst werden. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

- 1.8 Gemäß Bezugserlass zu h (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.2025) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.
- **1.9** Zusätzlich werden den RLSB bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- 1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5 - 1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2024 / 2025 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,

- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen.
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- oder sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen oder Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An Grundschulen oder am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An weiterführenden Schulen ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (Schlüssel 410 412, 419) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die besondere Steuerungsverantwortung der RLSB im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung wird hingewiesen.

- 2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Personalplanung durch die RLSB ist derart zu gestalten, dass der durchschnittliche BPP der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2024 / 2025 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen RLSB möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist Aufgabe der Schulen und der RLSB in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.

Die RLSB entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- oder sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschulehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" sowie auf den Erlass "Die Arbeit in der Ganztagsschule" vom 01.08.2014 (SVBI. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.04.2019, (SVBI. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme

des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die RLSB und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung des Pflichtunterrichts oder die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform oder Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu g über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige RLSB unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe oder der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Es sollen Stellenausschreibungen an Schulen ohne aktuellen konkreten Bedarf an nachgefragten Standorten sowie RLSB-übergreifend mit einer Abordnungsauflage für einen definierten Zeitraum für die Versorgung in der Fläche vorgenommen werden.

Die RLSB nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

- **3.2** In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:
- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport, Werte und Normen

 Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Für dieses Lehramt gilt grundsätzlich ein Einstellungsbedarf in allen Fächern – zusätzlich werden folgende Fächer mit einem erhöhten Bedarf hervorgehoben:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien

Bedarfsfächer: Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die RLSB legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgte bereits im Zeitraum vom 22.04. bis zum 28.04.2024 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung oder die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich beenden können,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung bis zum 01.08.2024 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst oder den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2024 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll unmittelbar im Anschluss vorgenommen werden.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Hauptund Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen (s. auch https://www.masernschutz.de).

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren

berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen (Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Gymnasien). Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen oder für Sonderpädagogik können die jeweiligen Bewerbungen im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt werden, sofern ein Lehrbefähigungsfach gem. Nds. MasterVO-Lehr mit einem Fach der jeweiligen Schulform übereinstimmt.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Hauptund Realschulen (HR) an Hauptschulen können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Hauptund Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Hauptund Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung erfolgt als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, ist die Übereinstimmung mit mindestens einem Unterrichtsfach und/oder einer beruflichen Fachrichtung, die die fachlichen Voraussetzungen eines Unterrichtsfachs der Schulform beinhaltet, erforderlich. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

Die jeweilige Probezeit kann ebenfalls in vollem Umfang von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei der Einstellung an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen bei Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolviert werden.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu e für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung er-

folgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

- **4.3** Ausschließlich **für befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserlass zu bund i genannten Qualifikationen bewerben.
- **4.4** Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.
- **4.5** Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schulund Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 13.02. bis zum 25.02.2024 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 10.04. bis zum 21.04.2024 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 25.02.2024 (online) abgegeben haben und bis zum 22.04.2024 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 22.04. bis zum 28.04.2024 ebenfalls innerhalb der ersten Auswahlrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab 29.04.2024 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 16.05.2024 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c wird hingewiesen. Die RLSB beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige RLSB unter Einbeziehung der jeweiligen Schule das Auswahlverfahren nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c durch.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 23.04.2024 und für die Stellen, die zunächst ohne Bewerbungen geblieben waren, ab 29.04.2024. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der ersten Auswahlrunde müssen spätestens bis zum 14.05.2024 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots

durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 15.05.2024 (12:00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige RLSB gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g, ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben oder in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das RLSB durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu g verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu g die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 04.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 01.08.2024 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2024 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die RLSB.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung - auf die Bezugserlasse j-l wird hingewiesen.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die RLSB, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

- **4.8** Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige RLSB über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 16.05.2024:
- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung oder
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

- **4.9** Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.
- 4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 29.07.2024 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden. Für Lehrkräfte, die in der Besoldungsgruppe A 12 nach Niedersachsen wechseln, wird noch eine Regelung getroffen.
- **4.11** Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11.03.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 26.03.2024 - 42-84011 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. "Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen" v. 16.12.2021 (SVBl. 2022 S. 67) – VORIS 22410 –

- b) RdErl. "Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt" v. 04.12.2019 (SVBI. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.05.2023 (SVBI. S. 374) – VORIS 20411
- c) RdErl. "Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung Quereinstieg BBS" v. 06.06.2019 (SVBI. S. 347) VORIS 22410 –
- d) RdErl. "Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung Quereinstieg; Prüfverfahren zur Einstellung" v. 01.12.2023 (SVBI. S. 669) VORIS 22410
- e) RdErl. "Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung Quereinstieg" v. 23.06.2020 (SVBl. S. 396) VORIS 22410 –
- f) RdErl. "Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung; hier: Sondermaßnahme zur Einstellung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms" v. 16.12.2021 (SVBI. 2022 S. 73) VORIS 22410 –
- g) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übrigen Ministerien "Arbeitgeber Land Niedersachsen Dachmarke, Karriereportal und Job-Börse" v. 01.10.2023 (Nds. MBl. S. 764) VORIS 20160 –
- h) RdErl. d. MF "Verfahrensregelungen bei der Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag" v. 05.07.2023 (Nds. MBl. S. 575) – VORIS 20442 –
- Bek. d. MF "Mustervereinbarung über die Versorgungslastenteilung zwischen den staatlichen Dienstherren und den kirchlichen Dienstherren der Evangelischen Kirche in Deutschland" v. 11.02.2016 (Nds. MBl. S. 682)
- Bek. d. MF "Versorgungslastenteilung zwischen dem Land Niedersachsen und der Katholischen Kirche in Niedersachsen entsprechend den Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag" v. 23.06.2017 (Nds. MBI. S. 882)

1. Allgemeines

Dieser Erlass regelt das Verfahren zur Einstellung von Theorie- und Fachpraxislehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen. Bezüglich der Einstellung von Theorielehrkräften im Rahmen des direkten Quereinstiegs sind die Bezugserlasse zu c, d, e und f in der jeweils gültigen Fassung ergänzend zu beachten.

Seitens der berufsbildenden Schulen obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung eines geordneten rechtmäßigen Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahrens bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter; sie oder er kann sich bei der Durchführung durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) beraten lassen. Das Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren sollte ggf. unter aktiver Einbeziehung der Verwaltungskräfte der berufsbildenden Schulen erfolgen.

2. Stellenzuweisungen

Die Einstellungen von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen auf Stellen, die das Land Niedersachsen zur Sicherung der qualitativen und quantitativen Unterrichtsversorgung bereitstellt.

Hierzu erhalten die berufsbildenden Schulen im Rahmen eines sog. "Stellenausgleichsverfahrens" zweimal je Kalenderjahr per Erlass Einstellungsermächtigungen sowie ggf. zusätzlich Sondereinstellungsermächtigungen auf Antrag bei den RLSB. Die berufsbildenden Schulen entscheiden bezüglich dieser Einstellungsermächtigungen eigenverantwortlich über die zur Deckung des fachrichtungs- und fächerspezifischen Bedarfs notwendigen Stellenausschreibungen. Die Entscheidung über die Art der auszuschreibenden Dienstposten oder Arbeitsplätze (Theorie oder Fachpraxis) obliegt der Schule.

Zusätzlich können den berufsbildenden Schulen durch die oberste Schulbehörde zur Deckung von Sonderbedarfen weitere Stellen zur Einstellung von Lehrkräften mit definierten Vorgaben zur Ausschreibung zugewiesen werden.

3. Dienstposten-/ Arbeitsplatzausschreibungen

3.1 Verfahrensgrundsatz

Jeder zu besetzende Dienstposten oder Arbeitsplatz (DP/ArbPL) ist nach den folgenden Vorgaben auszuschreiben. Wenn keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber für einen ausgeschriebenen DP/ArbPL gefunden werden, ist das Ausschreibungsverfahren abzubrechen, eine neue Ausschreibung vorzunehmen oder die Stelle über das RLSB an die oberste Schulbehörde zur anderweitigen Verwendung zurückzugeben. Stellenumwidmungen sind nicht zulässig.

3.2 Veröffentlichung der Dienstposten- oder Arbeitsplatzausschreibungen

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens für alle an öffentlichen berufsbildenden Schulen ausgeschriebenen DP/ ArbPL erfolgt über ein elektronisches Einstellungsverfahren (EIS-Online-BBS). Für die Bewerberinnen und Bewerber bedeutet dies, dass sie sich über das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS (https://www.eis-online-bbs. niedersachsen.de) über Dienstposten- / Arbeitsplatzausschreibungen informieren können und zwingend online bewerben müssen. Die Kommunikation zwischen den berufsbildenden Schulen und dem RLSB erfolgt über das Schul-Portal Niedersachsen (https://stabil.niedersachsen.de). Über das Portal sind die Dienstposten- / Arbeitsplatzausschreibungen durch die berufsbildenden Schulen vorzunehmen und werden vor Veröffentlichung durch das zuständige RLSB formal geprüft und zur Veröffentlichung im Bewerberportal EIS-Online-BBS freigegeben. Bei Vorliegen objektiver Fehler in der Dienstposten- / Arbeitsplatzausschreibung (z. B. fehlerhafte Terminierungen, nicht mögliche Fächerkombinationen,

Ausschreibungen von Dienstposten oder Arbeitsplätzen mit an den berufsbildenden Schulen nicht vorgesehenen Unterrichtsfächern oder Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Unterrichtsfach) wird die Ausschreibung zur Korrektur an die Schule zurückgegeben.

Ergänzend können die Ausschreibungen nach Bekanntgabe im Bewerberportal EIS-Online-BBS auch durch die berufsbildenden Schulen an anderer Stelle veröffentlicht werden (z. B. Internetauftritt, Anzeigen in regionalen oder überregionalen Medien).

Eine Veröffentlichung über das Karriereportal oder die Job-Börse des Landes Niedersachsen ist nicht erforderlich (vgl. Bezugserlass zu g).

3.3 Arten der Ausschreibungen

In den niedersächsischen Schuldienst an berufsbildenden Schulen können Theorie- und Fachpraxislehrkräfte eingestellt werden; die Ausschreibungen sind entsprechend vorzunehmen.

In begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch das für die jeweilige berufsbildende Schule zuständige RLSB sowie entsprechender Stellenzuweisung durch die oberste Schulbehörde ist eine Ausschreibung für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik möglich (s. u. 3.3 d).

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) sind bei der Einstellung Unterrepräsentanzen abzubauen. Das an der jeweiligen Schule unterrepräsentierte Geschlecht im Einstiegsamt wird daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 NGG). Hierzu ist für unbefristete Neueinstellungen im Bereich des lehrenden Personals im vorgeschriebenen Fachverfahren "EIS-online BBS" ein entsprechender Hinweis im Freitextfeld "Bemerkungen" einzugeben ("Um eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen, sind Bewerbungen von … [Männern/Frauen] besonders erwünscht." oder ggf. "Die Unterrepräsentanz eines Geschlechtes liegt derzeit nicht vor.").

Ebenso sind schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Nach Nr. 3.1 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRl) vom 04.10.2022 ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Nach Nr. 1.2 SchwbRl gilt die Richtlinie auch für gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX), deren Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit erfolgte.

a) Grundsätzlich werden DP/ArbPL für Theorielehrkräfte mit einer beruflichen Fachrichtung und ggf. mit einem allgemeinen Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches an berufsbildenden Schulen (oder Ausbildungsschwerpunkt ausschließlich für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften) ausgeschrieben.

Eine Ausschreibung für Theorielehrkräfte mit einer beruflichen Fachrichtung ist auch gegeben, wenn in der Ausschreibung kein konkretes Berufsfeld angegeben wird ("beliebig"; z. B. berufliche Fachrichtung "beliebig", Unterrichtsfach "Deutsch").

Sofern Schwerpunktsetzungen in anderen beruflichen Fachrichtungen gewünscht oder gefordert sind, ist das Bemerkungsfeld zu nutzen.

Bei einer Ausschreibung mit einer benannten beruflichen Fachrichtung ohne Nennung eines allgemeinen Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik anstelle des Unterrichtsfaches (Unterrichtsfach: "beliebig") kann das Unterrichtsfach auch durch eine zweite berufliche Fachrichtung ersetzt werden.

Auf diese Stellen sind vorrangig Lehrkräfte einzustellen, die nach § 6 i. V. m. § 7 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erlangen, erlangt haben oder die die Befähigung gem. § 43 Abs. 1 oder 2 NLVO besitzen.

Kann bei einem DP oder ArbPL das zwingend erforderliche Unterrichtsfach voraussichtlich nicht mit einer Bewerberin oder einem Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besetzt werden, kann der DP oder ArbPL auch mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern für Bewerberinnen und Bewerber, die die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 6 i. V. m. § 7 NLVO-Bildung erwerben, erworben haben oder die die Befähigung gem. § 43 Abs. 1 und 2 NLVO besitzen, ausgeschrieben werden. In diesem Fall ist statt der Angabe eines konkreten Berufsfeldes oder der Angabe "beliebig" als berufliche Fachrichtung das Unterrichtsfach auszuschreiben, ggf. ergänzt um ein weiteres Unterrichtsfach (z. B. erstes Unterrichtsfach statt einer beruflichen Fachrichtung "Deutsch" und weiteres Unterrichtsfach "beliebig" oder konkrete Angabe eines weiteren Unterrichtsfaches, z. B. "Sport").

Bei Ausschreibungen von DP oder ArbPL, in denen im konkreten Bewerbungsverfahren nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien zur Verfügung stehen, können nachrangig Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung (Quereinstieg) unter Maßgabe der Bezugserlasse zu c-f eingestellt werden.

Sofern diese Bewerberinnen und Bewerber nicht über eine Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung verfügen und nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, kann eine Einstellung zunächst als tarifbeschäftigte Lehrkraft erfolgen. Sofern die Voraussetzungen nach § 8 NLVO-Bildung zum Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einstellung vorliegen, kann eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bei Vorliegen der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die oberste Schulbehörde kann, sofern dies zur Aufrechterhaltung der quantitativen und qualitativen Unterrichtsversorgung im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen notwendig ist, zeitlich befristet im Rahmen von Sondermaßnahmen weitere Gruppen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen als bewerbungsfähig zur Einstellung als Lehrkraft für den Theorieunterricht definieren.

Im Falle eines deutlich negativ vom durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad abweichenden Wertes im Fach ev. Religion oder kath. Religion sind die berufsbildenden Schulen gehalten, die Fachversorgung in ev. Religion oder kath. Religion auf diesen durchschnittlich landesweit erreichbaren Wert anzuheben. Gelingt dies innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht, wird generell im Rahmen der profilgebenden Hinweise der Eintrag "bevorzugt ev. Religion" oder "bevorzugt kath. Religion" gesetzt. Die Abweichung gilt als deutlich, wenn der schulische Wert mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad liegt. Die Feststellung durch das RLSB wird auf der Basis der jüngsten Jahresstatistik getroffen.

Bei Ausschreibungen mit der geforderten Lehrbefähigung ev. Religion oder kath. Religion wird von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, dass sie mindestens 50 Prozent ihrer Lehrtätigkeit in dem Fach ev. Religion oder kath. Religion unterrichten werden.

- b) Für die Erteilung von <u>fachpraktischem Unterricht</u> werden ausschließlich Lehrkräfte eingestellt, die zum Zeitpunkt der Einstellung über die Voraussetzungen zur Erlangung einer Lehr- und Laufbahnbefähigung gemäß § 9 NLVO-Bildung verfügen. Diese Ausschreibungen erfolgen ausschließlich unter Angabe einer beruflichen Fachrichtung. Fachpraxislehrkräfte erteilen keinen Theorieunterricht, können jedoch Theorielehrkräfte unterrichtlich unterstützen.
- c) Die Einstellung von <u>Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrern</u> kann auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Einstellung vorliegenden Voraussetzungen zur Erwerb der Lehr- und Laufbahnbefähigung gemäß § 10 NLVO-Bildung erfolgen.
- d) Die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 NLVO-Bildung sowie einer sonstigen Lehramtsausbildung für den Lehramtstyp 6 ist an den BBS zulässig, die sowohl die Schulform "Berufseinstiegsschule" (§ 17 NSchG) als auch die Berufsfachschule gem. Anlage 3 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) führen. Sie setzt eine ausdrückliche Genehmigung der Ausschreibung durch das für die den Antrag stellende berufsbildende Schule zuständige RLSB voraus. Ferner ist für die Ausschreibung eine entsprechende Stellenzuweisung durch die oberste Schulbehörde erforderlich. Hierzu legt das zuständige RLSB den positiv bewerteten Antrag dem Team BBS im Dez. Z des RLSB Lüneburg vor. Die Stellenzuweisung erfolgt unter Anrechnung auf die verfügbaren Einstellungsermächtigungen oder unter Zuweisung einer Sondereinstellungsermächtigung an die BBS, sofern dies unter Beachtung der verfügbaren Stellen möglich ist; das zuständige RLSB erhält die Entscheidung der Zuweisung nachrichtlich. Bei einer derartigen Stellenausschreibung sind neben einer sonderpädagogischen Fachrichtung gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nur die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Politik sowie Werte und Normen zulässig.

Ein unterrichtlicher Einsatz dieser Lehrkräfte ist ausschließlich in der Berufseinstiegsschule gem. § 17 NSchG sowie der Berufsfachschule gem. Anlage 3 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) möglich.



Die Begleitung inklusiv zu beschulender Schülerinnen und Schüler durch diese Lehrkräfte ist in allen Schulformen des berufsbildenden Bereichs zulässig.

Zur Erzielung einer flächendeckenden Versorgung mit diesen Lehrkräften wird den BBS empfohlen, Kooperationen mit benachbarten BBS zu bilden, um die Lehrkräfte über entsprechend zu vereinbarende (Teil-) Abordnungen an mehr als einer BBS einsetzen zu können.

3.4 Termine und Fristen für die Ausschreibungen

Dienstposten- und Arbeitsplatzausschreibungen und -besetzungen können unter Beachtung der nachstehend genannten Fristen zu jeder Zeit erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass Ausschreibungen zwei Wochen vor dem offiziellen Ausschreibungsbeginn durch die jeweiligen berufsbildenden Schulen im Schul-Portal Niedersachsen eingegeben werden müssen. Innerhalb dieser Zweiwochenfrist erfolgt die Prüfung und Freigabe durch das für die Schule zuständige RLSB.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem offiziellen Ausschreibungsbeginn und endet nach einem Zeitraum von vier Wochen. In der Zeit vom 24.12. bis zum 31.12. sind keine Bewerbungen für die Einstellungen in den Schuldienst an öffentlichen berufsbildenden Schulen im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS möglich. Die Bewerbungsfrist wird entsprechend verlängert.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt **ausschließlich** über das Online-Verfahren EIS-Online-BBS (s. o. 3.2) mit anschließender Übersendung des Bewerbungsbogens und der Bewerbungsunterlagen durch die Bewerberinnen und Bewerber an die zuständigen Dienststellen.

- 4.1.1 Auf Ausschreibungen für das laufende Kalenderjahr können sich auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bewerben und eingestellt werden, die den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10. d. J. beendet haben.
- 4.1.2 Eine Teilnahme von in anderen Ländern verbeamteten Lehrkräften ist möglich, sofern eine Freigabe des Landes für das Versetzungs- und Einstellungsverfahren vorliegt. Eine Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren für befristet und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte anderer Länder ist uneingeschränkt möglich.
- 4.1.3 Beamtete und unbefristet im niedersächsischen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte können nicht am Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst teilnehmen. Sie sind ggf. auf das Versetzungsverfahren zu verweisen.

4.1.4 Lehrkräfte, die

- a) nach einer erfolgreich absolvierten Qualifizierungsmaßnahme für ein anderes Lehramt nach Nummer 3 des Bezugserlasses zu b eine entsprechende Ergänzungsqualifikation erworben haben oder deren Ergänzungsqualifikation nach Nummer 6 des Bezugserlasses zu b festgestellt wurde, wenn sie entsprechend ihrer Ergänzungsqualifikation eingesetzt werden möchten, oder
- b) nicht gemäß dem ihrer Lehrbefähigung zugeordneten Einstiegsamt oder der entsprechenden Ent-

geltgruppe eingestellt wurden und auf eine diesem Einstiegsamt oder der Entgeltgruppe entsprechende Stelle wechseln möchten,

können sich entsprechend der Terminvorgaben zu den Versetzungsverfahren formlos auf dem Dienstweg bis zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres um Übertragung eines ihrer Lehrbefähigung oder ihrer Ergänzungsqualifikation entsprechenden jeweiligen Einstiegsamtes oder einer der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Stelle an einer berufsbildenden Schule bemühen. Eine damit ggf. verbundene Versetzung an eine berufsbildende Schule zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres ist auf dem Dienstweg bei dem für die Stammschule zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zu beantragen.

Dieser Antrag muss Angaben zu den gewünschten örtlichen Einsatzmöglichkeiten beinhalten. Ein Anspruch auf Übertragung des angestrebten Amtes oder auf Versetzung besteht nicht. Grundsätzlich kann einem entsprechenden Versetzungsantrag aus Gründen der Unterrichtskontinuität frühestens drei Jahre nach der Einstellung entsprochen werden.

4.2 Auswahlverfahren

4.2.1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren beginnt nach dem im Rahmen der konkreten Ausschreibung festgelegten Bewerbungsschluss. Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbung über EIS-Online-BBS erfolgte und deren Bewerbung in die Stellen-Bewerbungs-Liste (s. u. 4.2.3) aufgenommen wurde.

Liegt der den Dienstposten oder Arbeitsplatz ausschreibenden BBS ein Versetzungsantrag einer beamteten oder unbefristet in Niedersachsen beschäftigten Lehrkraft mit gleichen Qualifikationen wie in der Ausschreibung definiert vor und hat die derzeitige Schulleitung der den Versetzungsantrag stellenden Lehrkraft die Freigabe zur Versetzung erteilt, ist diese Lehrkraft in das Auswahlverfahren einzubeziehen.

4.2.2 Nichteignung

Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität darf niemand eingestellt werden, dessen Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies gilt auch für durch die berufsbildenden Schulen sonstige vorgenommene Einstellungen von Personal für befristete oder unbefristete Lehrtätigkeiten.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung oder 2. Staatsprüfung für Lehrämter in Niedersachsen oder einem anderen Land endgültig nicht bestanden haben,
- die einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung für ein Lehramt nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz [NBQFG]) vom 12. Dezember 2012 (Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2012; Nds. GVBl. Nr.32/2012 S.591), zuletzt geändert Art. 19 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S. 66) VORIS 82300 oder einem entsprechenden Gesetz anderer Länder oder der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255, S. 22; 2007 Nr. L 271, S. 18; 2008 Nr. L 93, S. 28; 2009 Nr. L 33, S. 49; 2014 Nr. L 305, S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABI. EU Nr. L 354, S. 132; 2015 Nr. L 268, S. 35; 2016 Nr. L 95, S. 20) oder auf der Grundlage einer vergleichbaren Rechtsgrundlage in einem anderen Land nicht erfolgreich beendet haben,

- die bereits einmal aus dem Schuldienst in Niedersachsen oder einem anderen Land nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung in Niedersachsen oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung oder Nichtbewährung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung oder Nichtbewährung nicht entfristet wurde oder bei denen die Nichterfüllung einer im Arbeitsvertrag enthaltenen auflösenden Bedingung zur Beendigung eines unbefristeten Vertragsverhältnisses geführt hat.

Eingehende oder vorliegende Bewerbungen um eine Einstellung in den Schuldienst dieser Bewerberinnen und Bewerber werden in den jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVOLehr) vom 13.07.2010 (Nds. GVBl. S. 288; SVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 25.03.2021 (Nds. GVBl. Nr. 13/2021 S. 164; SVBl. 5/2021 S. 239) – VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen grundsätzlich über die für die Anforderungen der Schulund Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. In Ausnahmefällen kann ein Sprachfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern ist unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

4.2.3 Stellen-Bewerbungs-Liste

Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist die automatisiert erstellte Stellen-Bewerbungs-Liste, die kurzfristig nach Bewerbungsschluss der ausschreibenden Schule im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Die vorläufige, ungeprüfte Aufnahme der Bewerbung in die Gruppe der "geeigneten Bewerberinnen und Bewerber" auf der Stellen-Bewerbungs-Liste erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der durch Bewerberinnen und Bewerber gemachten Angaben, sofern die Anforderungen des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes danach erfüllt werden, dass

- die berufliche Fachrichtung und / oder das Unterrichtsfach oder die Unterrichtsfächer vollständig mit der in der Ausschreibung bekannt gegebenen beruflichen Fachrichtung bzw. dem Unterrichtsfach oder den Unterrichtsfächern übereinstimmen und
- der Nachweis über die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegte auswahlrelevante Anforderung geführt werden kann und
- die Bewerbung um den Dienstposten oder Arbeitsplatz fristgerecht über das Portal EIS-Online-BBS erfolgt ist.

Alle anderen über EIS-Online-BBS auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen werden auf der Stellen-Bewerbungs-Liste als "stellenbezogen nicht bewerbungsfähig" gekennzeichnet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft bei Vorlage der Stellen-Bewerbungs-Liste die in der Gruppe der "geeigneten Bewerberinnen und Bewerber" aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber anhand der vorliegenden Unterlagen und stellt die vorläufige Bewerbungsfähigkeit fest. Offensichtlich nicht bewerbungsfähige Bewerberinnen und Bewerber werden aus der Gruppe der "geeigneten Bewerberinnen und Bewerber" manuell gestrichen; das zuständige RLSB sowie die Auswahlkommission (s. u. 4.2.4) sind hiervon mit der entsprechenden Begründung zu unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt ferner fest, welche Bewerbungen fristgerecht eingegangen sind. Sind vorliegende, unter Beifügung des Bewerbungsbogens fristgerecht bei der jeweiligen Schule eingegangene Bewerbungen nicht auf der Stellen-Bewerbungs-Liste enthalten, so ist Rücksprache mit dem zuständigen RLSB zu halten.

Die Reihenfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerbungs-Liste erfolgt entsprechend dem Grad der Übereinstimmung des Lehramtes, der Lehrbefähigungsfächer (berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach, Ausbildungsschwerpunkte) und der ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den Anforderungen der bekannt gegebenen Stelle. Innerhalb der jeweiligen Gruppen erfolgt bei Theorielehrkräften eine Aufstellung einer Rangfolge nach Bewerbernote. Die Bewerbernote ergibt sich grundsätzlich als im Verhältnis 1:3 gewichtetes Mittel von zwei Noten

[1. Note + (3 x 2. Note)] / 4.

Die 1. Note ist die Abschlussgesamtnote des Studienganges, der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst geführt hat, die 2. Note ist die Note der Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst.

Da bei der Auswahl der einzustellenden Theorielehrkräfte grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen sind, werden die Bewerbungen, für die zum Zeitpunkt des Erstellens der Stellen-Bewerbungs-Liste keine Note der Staatsprüfung vorliegt, innerhalb der Gruppen jeweils am Ende aufgeführt. Sofern die Note der Staatsprüfung bis zum Beginn des Auswahlverfahrens nachgereicht wird, ist die Bewerbung auf der Grundlage der o. g. Berechnung der Bewerbernote in das Verfahren einzubeziehen.

Liegen bei einer ausgeschriebenen Theoriestelle keine Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern vor, die über

eine nach § 6 oder § 8a NLVO-Bildung abgeschlossene oder als gleichwertig anerkannte Lehramtsausbildung oder eine Ergänzungsqualifikation für das geforderte Lehramt verfügen bzw. dieser Bewerbungsgruppe zuzurechnen sind, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei dem für die Schule zuständigen RLSB das Zurückziehen der Ausschreibung beantragen. Die Einstellungsermächtigung steht der Schule weiterhin zur Verfügung.

Soweit schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen als Bewerberinnen oder Bewerber in die Stellen-Bewerbungs-Liste aufgenommen sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie den Schulpersonalrat zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch [SGB IX]). Der festgestellte Grad der Behinderung ist der Stellen-Bewerbungs-Liste zu entnehmen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist mit Bestätigung des Eingangs der Bewerbung die zuständige Vertrauensperson mit deren Kontaktdaten zu nennen. Sofern keine Eingangsbestätigung versandt wird, erfolgt der Hinweis spätestens in der Einladung zum Vorstellungsgespräch. Es ist gem. Nr. 3.6 SchwbRl darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung zu führen. Gem. Nr. 3.7.1 SchwbRl sollten Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich (z. B. in der Eingangsbestätigung) darauf aufmerksam gemacht werden, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

4.2.4 Auswahlkommission

Zur Beratung sowie zur Vereinfachung des Mitwirkungsprozesses wird die Bildung einer Auswahlkommission durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dringend empfohlen. Der Auswahlkommission sollten neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter angehören:

- a) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmende Funktionsstelleninhaber oder Lehrkräfte, die die Fachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebenen Fächer beurteilen können,
- b) ein Mitglied des Schulpersonalrats, auch wenn bereits ein nach Buchst. a für die Auswahlkommission ernanntes Mitglied zugleich Mitglied des Schulpersonalrats ist,
- c) die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 178 Abs. 2 SGB IX) und
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat (§ 19 NGG), die bei dem jeweiligen RLSB für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 NGG).

Die Personalauswahlgremien sollen je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein (§ 8 Abs. 1 NGG). Auf das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NSchG wird hingewiesen.

Die Beratungen der Auswahlkommission sind vertraulich.

4.2.5 Auswahlgespräche

Grundlage einer Auswahlentscheidung bei Vorliegen der geforderten Einstellungsvoraussetzungen wie geforderte Lehrbefähigung, geforderte berufliche Fachrichtungen und / oder Unterrichtsfächer ist ein Auswahlgespräch. Bei der Einladung zu einem Auswahlgespräch ist die Rangfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerbungs-Liste zu berücksichtigen. Zu einem Auswahlgespräch können nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, für die die Bewerbungsfähigkeit durch die Schule vorgeprüft und vorläufig festgestellt wurde (s. o. 4.2.3) und deren vollständige Bewerbungsunterlagen mindestens bei der Schule vorliegen.

Auf die in 4.2.1 dargestellte Berücksichtigung von Lehrkräften im Wege der Versetzung wird verwiesen.

Soweit eine Auswahlkommission gebildet wurde, schlägt diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Sichtung aller vorliegenden Bewerbungen vor, welche Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhalten, und führt das Auswahlgespräch unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters durch.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Auswahlgesprächen ein. In den Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass Reisekosten nicht erstattet werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NGG sollen bei der Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen in Bereichen (d. h. Besoldungs- oder Entgeltgruppen; vgl. § 3 Abs. 4 NGG), in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Ausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die engere Wahl einbezogen und zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber oder ihnen gleichgestellte Menschen sind grundsätzlich einzuladen (Nr. 3.7.1 SchwbRl); eine Einladung ist unter Beteiligung der für die Schule zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 178 Abs. 2 SGB IX) lediglich entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.7.1 SchwbRl); eine schlechtere Bewerbernote begründet noch nicht eine Nichteignung.

Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes vorgegebenen Auswahlkriterien und des festgelegten Anforderungsprofils für die Schule geeignet sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit legt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor den Auswahlgesprächen Ablauf und Themen fest.

Unzulässig sind Fragen nach der Familienplanung (z. B. Bestehen einer Schwangerschaft) und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit (§ 12 Abs. 2 NGG). Auch zum künftigen Beschäftigungsumfang dürfen im Rahmen des Auswahlgespräches Fragen nicht gestellt werden, da eine Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gemäß § 62 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) möglich ist. Unzulässig sind ebenso Fragen nach Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach der Religionszugehörigkeit, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Verfassungstreue bzw. die zu besetzende Stelle ist konfessionsbezogen ausgeschrieben.

Bei einer im Auslandsschuldienst befindlichen Lehrkraft kann ein Auswahlgespräch auch mittels Internetübertragung durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche erforderliche Gremien (Auswahlkommission, zuständige Interessenvertretungen nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG), dem SGB IX sowie dem NGG) am Auswahlgespräch beteiligt sind. Dieses Gespräch muss aufgrund der technischen Anforderungen nicht zwingend in den Räumen der Schule stattfinden. Vertraulichkeit muss jedoch gewährleistet sein. Derartige Gesprächssituationen sollten auf einen sehr engen Bewerberkreis beschränkt sein, dem eine Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zuzumuten ist (z. B. nichteuropäisches Ausland). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren Reiseunfähigkeit ärztlich bestätigt wurde.

Über den Verlauf jedes Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

4.2.6 Auswahlentscheidung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Besetzung der ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplätze.

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern ist unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 BeamtStG die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen; Nr. 3.5 der SchwbRl sowie § 13 NGG sind zu beachten.

Bei der Auswahlentscheidung sind neben dem Nachweis der geforderten Lehrbefähigung weitere Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber auch im Hinblick auf die Bedingungen an der Schule, an der der Dienstposten oder Arbeitsplatz zu besetzen ist, zu berücksichtigen.

Die Eignung, fachliche Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für die Erteilung von Unterricht werden durch die Prüfungszeugnisse als Nachweis erbracht. Insofern stellt die Bewerbernote das wesentliche Auswahlkriterium dar.

Zu den auf die Person bezogenen Eignungskriterien gehören neben der bei Theorielehrkräften zu berücksichtigenden Bewerbernote u. a.:

- Übereinstimmung der Lehrbefähigung für das Lehramt und der Lehrbefähigungsfächer (berufliche Fachrichtung bzw. Unterrichtsfach / Unterrichtsfächer bzw. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder entsprechende sonderpädagogische Fachrichtung, ggf. auch erforderliche oder erwünschte Zusatzqualifikationen) mit den bekannt gegebenen Anforderungen der Stelle,
- Unterrichtstätigkeit z. B. im Rahmen von befristeten Verträgen im Sekundarbereich II einer öffentlichen Schule von mindestens einem halben Jahr und die dabei erbrachten Leistungen,
- abgeschlossene zusätzliche Studiengänge sowie
- abgeschlossene von der beruflichen Fachrichtung abweichende andere Berufsausbildungen, mindestens zweijährige berufliche Erfahrungen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Tätigkeit als Lehrkraft in der Schule förderlich

Über die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien ist nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes zu entscheiden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen,

wenn die übrigen beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 SchwbRl).

Die im Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz festgelegten Zielvorgaben in Prozent, bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen, müssen bei der Einstellung beachtet werden (§ 16 Abs. 1 NGG). Ist die o. g. Zielvorgabe erreicht und besteht in einem Bereich der Schule gleichwohl noch eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts (Frauen- oder Männeranteil in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 Prozent, § 3 Abs. 3 und 4 NGG), gilt § 13 Abs. 5 NGG.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter holt zu ihrer oder seiner Einstellungsentscheidung die Mitbestimmung des Schulpersonalrates gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NPersVG ein und beteiligt die für die Schule zuständige Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 ggf. i. V. m. § 19 Abs. 3 NGG) sowie die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Zur Prüfung einer rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens sind im Bedarfsfall auf Verlangen die Dokumentation der Auswahlentscheidung und die Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen an das jeweils zuständige RLSB zu übersenden.

Das RLSB nimmt die endgültige Prüfung der Bewerbungsfähigkeit der von der Schule ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers vor und dokumentiert dies im Portal EIS-Online-BBS.

Hat das zuständige RLSB Bedenken gegen die Auswahlentscheidung, so teilt sie dies der Schule zur Überprüfung der Entscheidung mit.

Von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl gekommen sind, wird eine Rangfolge der ebenfalls geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bei der Schule und sind in der Regel nach endgültiger Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes zu vernichten.

Soweit die personenbezogenen Daten in die Sachakte "Auswahlverfahren" aufgenommen werden (Bewerbungsanschreiben, Synopse, Schreiben im Rahmen des Auswahlverfahrens, Auswahlvermerk), unterliegt die Löschung / Vernichtung den Vorschriften der Niedersächsischen Aktenordnung. Im Falle einer Einstellung werden die Personalaktendaten im Sinne des § 50 Satz 2 BeamtStG in die Personalakte überführt; die Speicherdauer richtet sich nach § 94 NBG. Im Falle einer Absage werden die personenbezogenen Daten, die nicht in die Sachakte "Auswahlverfahren" aufgenommen werden (insbesondere die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis auf das Bewerbungsanschreiben), spätestens sechs Monate nach Zugang einer Mitteilung über die getroffene Entscheidung gelöscht oder vernichtet, soweit nicht eine längere Speicherung zur Vermeidung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Bewerberin oder der Bewerber die ausdrückliche Einwilligung erteilen, die Daten zum Zwecke einer erneuten Teilnahme

an einem späteren Bewerbungsverfahren zu speichern. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Kann die ausgewählte Lehrkraft nicht für eine Einstellung vorgesehen werden (Absage, nicht vorliegende Bewerbungsfähigkeit, fehlerhafte Auswahl), muss unter Berücksichtigung der oben genannten Rangliste und der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes festgelegten Auswahlkriterien an der Schule erneut entschieden werden.

Die RLSB überprüfen im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Zuständigkeit regelmäßig stichprobenartig die Durchführung der Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidungen der berufsbildenden Schulen.

4.2.7 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Schule setzt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber unverzüglich in geeigneter Form von der Auswahlentscheidung in Kenntnis. Das Dienstposten- oder Arbeitsplatzangebot ist unter dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Bewerbungsfähigkeit auf den ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplatz und der noch ausstehenden oder andauernden interessenvertretungsrechtlichen Beteiligungen zu unterbreiten. Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein angemessener Zeitraum zur Entscheidung über die Annahme des angebotenen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes einzuräumen. Eine schriftliche Annahme des angebotenen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes (per Brief, Fax oder E-Mail) ist anzufordern. Das zuständige RLSB übernimmt nach der Mitteilung der Schule über die Annahme des Dienstpostens- oder Arbeitsplatzangebotes durch die ausgewählte Lehrkraft die Dienstposten- oder Arbeitsplatzbesetzung und kennzeichnet die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes im Portal EIS-Online-BBS.

5. Einstellung

Es gibt keine festen Einstellungstermine; Einstellungen im Zeitraum von zwei Wochen vor und bis vier Wochen nach Beginn der Sommerferien sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist dann gegeben, wenn Lehrkräfte, die in einem anderen Bundesland unbefristet als Lehrkraft tätig sind, sich mit einer Freigabeerklärung ihres derzeitigen Bundeslandes auf die Ausschreibung beworben haben. Diese Lehrkräfte sind grundsätzlich zum 01.02. oder 01.08 d. J. einzustellen oder zu versetzen; ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im bisherigen Bundesland endet mit Ablauf des 31.01. oder 31.07. d. J. (vgl. Nr. 3 der "Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern"; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 sowie Nr. 3 der "Verfahrensabsprache zur Durchführung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz "Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern" vom 10.05.2001"; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 02.03.2012).

Liegt bei einer Versetzung ein Dienstherrenwechsel vor, so sind der RdErl. zu h sowie die Bekanntmachungen zu i und j zu beachten; die hieraus erforderlichen Maßnahmen sind in enger Abstimmung zwischen der einstellenden Schule sowie dem zuständigen RLSB, Dez. 4 und FB 1P, umzusetzen.

Nach Annahme eines Dienstposten- oder Arbeitsplatzangebotes kann eine an einer Schule ausgewählte Lehrkraft zu Einstellungsterminen innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr für Einstellungen an einer anderen öffentlichen berufsbildenden Schule in Niedersachsen ausgewählt werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.05.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 30.04.2024 außer Kraft.

Qualitätsmanagement-Prozessberatung für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (QM-Prozessberatung-BBS)

RdErl. d. MK v. 01.05.2024 - 42.2-81821 - 22410 -

Bezug: a) RdErl. "Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells-BBS (KAM-BBS)" v. 16.02.2022 (SVBl. S. 402) – VORIS 22410 –

 b) RdErl. "Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen" v. 23.05.2022 (SVBl. S. 400) – VORIS 22410 –

1. Ziele, Adressatinnen und Adressaten

QM-Prozessberaterinnen und QM-Prozessberater begleiten adressatenbezogen und bedarfsgerecht die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBS) und Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LbS) im (schulweiten) Qualitätsentwicklungsprozess.

Die Beratungsangeboterichten sich an Schulleitungen, Schulleitungsteams, Studienseminarleitungen sowie an schulische Gremien, Steuer- und Projektgruppen.

Verbindliche Grundlage für die Beratungstätigkeit (siehe auch "Gemeinsames Beratungsverständnis – Beraterinnen und Berater des Beratungs- und Unterstützungssystems (BuU)", abrufbar unter: *t1p.de/BuU*) ist:

- der Strategische Handlungsrahmen-BBS,
- das Kernaufgabenmodell für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS),
- die Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen (ZV-BBS)

in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere verbindliche und innovative Elemente des Qualitätsmanagementsystems-BBS.

2. Aufgabenbereiche

Der schulindividuelle Qualitätsentwicklungsprozess wird zielgerichtet unterstützt u. a. durch:

- qualitative Betrachtung, Impulse und Interpretation zu bestehenden (schulischen) Prozessen
- Strategieentwicklung, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung curricularer Arbeit
- Weiterentwicklung des Leitbildes und Schulprogramms mit Blick auf ein Jahresaktionsprogramm
- Entwicklung schulweiter Konzepte (z. B. Lernen und Lehren zur Förderung von selbstverantwortlichen Lernprozessen, auch im Distanzunterricht)
- Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege regionaler Netzwerke

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.05.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025

Bek. d. MK v. 26.03.2024 - 35 - 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.01.2025 wird Folgendes bekannt gegeben:

a. Zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

b. Zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

Termine für die Abiturprüfungen 2024

hier: Korrektur

Bek. d. MK v. 16.04.2024 - 33/41-83213

Bezug: Bek. d. MK v. 02.05.2022 – 33/41-83213 "Termine für die Abiturprüfungen 2024" (SVBl.S. 344), geändert durch Bek. v. 07.08.2023 (SVBl. S. 463)

- Aus aktuellem Anlass ergibt sich die Notwendigkeit, Änderungen bei den Nachschreibterminen in den Abiturprüfungen 2024 vorzunehmen.
- In Abweichung zu Nr. 1 der Bezugsbekanntmachung wird nachfolgender Prüfungszeitraum neu festgesetzt:

d)		Mi, 08.05
	Prüfungsfächern	Mi, 05.06.2024
	(1. und ggf. 2. Nachschreib-	
	termin)	

3. In Abweichung zu Nr. 3 der Bezugsbekanntmachung werden nachfolgende Nachschreibtermine neu festgesetzt:

Mi	08.05.2024	Politik-Wirtschaft (Zusatztermin und 1. Nachschreibtermin)
Do	30.05.2024	Chemie
Mi	05.06.2024	Politik-Wirtschaft (Zusatztermin und 2. Nachschreibtermin)

4. Ein aktualisierter Terminplan für die Abiturprüfungen 2024 steht unter https://bildungsportal-niedersachsen. de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur/2024 zur Verfügung.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Ausschreibung für Qualifizierung "Medienkompetenz an der Grundschule"

Das Niedersächsische Kultusministerium und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bieten auch im Schuljahr 2024/2025 die modular aufgebaute Fortbildungsreihe zum Thema Medienkompetenz für Grundschullehrerinnen und -lehrer an. Ziel ist es, medienpraktische Arbeit mit digitalen Medien als festen Bestandteil des Schulalltages in Grundschulen zu implementieren.

Modularer Aufbau

Modul "Mediale Lebenswelten von Kindern"

Tablet, Smartphone und TV - welche Medien prägen den Alltag unserer Kinder? | Elternarbeit zum Thema Medien

Modul "Bildbearbeitung für die Grundschule" Arbeiten mit digitalen Bildern

Modul "Medienberatung vor Ort"

Themen nach Absprache | z. B. Medienkonzept, medienpädagogische Unterstützung | Beratung bei der medientechnischen Ausstattung

Modul "Internet - Chancen und Risiken"

Einsatz des Internets im Unterricht | Apps, Online-Spiele und Social Media | Sicherheit im Netz/Kinder- und Jugendschutz

Modul "Audioarbeit"

Digitale Aufnahme und einfache Produktionstechnik | Projekte planen (z. B. Klanggeschichten)

Modul "Erklärfilm mit Tablets"

Einfache Erklärfilme als Lehr- und Lernmethode im Grundschulunterricht | Video-Erstellung und Video-Bearbeitung mit Tablets

Zusatz-Module (auf Wunsch)

Lernen und Lehren mit dem Internet-ABC | Interaktive Tafeln (SMART und Promethean) | Web-Tools im Grundschulunterricht | Einstieg in das Programmieren (nach Absprache, z. B. mit Lego WeDo 2, Scratch)

Für das Schuljahr 2024/2025 sind bis zu zehn Fortbildungsgruppen geplant. Bewerben können sich Grundschulen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens. Das Anmeldeformular wird Anfang Mai 2024 auf der Internet-Seite https://www.nlm.de/grundschulen freigeschaltet. Dort finden Interessierte auch weitere Informationen zur medienpädagogischen Fortbildungsreihe. Bewerbungsfrist ist der 07. Juni 2024. Die Auswahl der einzelnen Schulen in den Regionen erfolgt nach Eingangsdatum. Liegen mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vor, entscheidet das Los.

Das Projekt, das in Kooperation mit dem NLQ durchgeführt wird, soll die Medienkompetenz von Grundschullehrerinnen und -lehrern umfassend entwickeln und stärken. Vermittelt werden medienpraktische Kenntnisse zur Arbeit mit digitalen Fotos und Tönen sowie zur Arbeit mit Tablets im Unter-

richt. Darüber hinaus werden theoretische Kenntnisse zum sicheren Umgang mit dem Internet vermittelt, insbesondere zu den Online-Angeboten, die Kinder heutzutage nutzen. Für die am Projekt teilnehmenden Grundschulen stehen darüber hinaus medienpraktische Zusatzmodule wie z. B. für die Arbeit mit interaktiven Tafeln oder ein spielerischer Einstieg in das Programmieren zur Verfügung. Falls es die Teilnehmer*innen der Fortbildungsgruppen wünschen, können einzelne Fortbildungsmodule in Absprache mit der Projektkoordination als Online-Format realisiert werden.

Fragen richten Interessierte bitte an die Projektkoordinatorin Christina ter Glane, Tel.: 04415949327, E-Mail: terglane@nibis.de, oder an die NLM, Mirko Pohl, Tel.: 0511 2847753 E-Mail: pohl@nlm.de.

Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion im Primarbereich

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet in Zusammenarbeit mit den Kirchen ab August 2024 eine berufsbegleitende Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion für den Primarbereich im Blended-Learning-Format an.

Inhalt / Ziel

Mit der Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion im Primarbereich erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Evangelische oder Katholische Religion gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Evangelische oder Katholische Religion. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Für die Teilnahme ist eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis (kath.) bzw. befristete Unterrichtsbestätigung (ev.) erforderlich. Die Dokumente müssen bei den Kirchen beantragt werden.

Es stehen 25 Plätze zur Verfügung, davon 15 Plätze für Lehrkräfte mit evangelischer und 10 Plätze für Lehrkräfte mit katholischer Konfessionszugehörigkeit. Sollten die Plätze für eine Konfession nicht ausgeschöpft werden, werden diese mit Teilnehmenden der anderen Konfession besetzt.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
- Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe

- 3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung siehe Bewerbungsbogen)
- 4. Vorliegende Schwerbehinderung
- 5. Herstellung der Gleichstellung
- 6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie vor der Bewerbung Kontakt auf!

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen / Modulen teilzunehmen. Für die Veranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion eingesetzt sein. Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

Dauer und Organisation

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre und umfasst acht Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbstlernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in der Konzeption unter https://t1p.de/NLQ-Religion-Primar



Die voraussichtlichen Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung (und darüber hinausgehende Fragen) ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 31.05.2024 an andrea.rohoff@nlq.niedersachsen.de (Tel.: 051211695-279) zu senden. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Der Bewerbungsbogen und genauere Informationen zum Verfahren sind hier abrufbar: https://t1p.de/WB-Primar

Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet in Zusammenarbeit mit den Kirchen ab August 2024 eine berufsbegleitende Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion für den Sekundarbereich I im Blended-Learning-Format an.

Inhalt / Ziele

Mit der Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion im Sekundarbereich I erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Evangelische oder Katholische Religion gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Weiterbildung Evangelische / Katholische Religion sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Evangelische oder Katholische Religion. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Für die Teilnahme ist eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis (kath.) bzw. befristete Unterrichtsbestätigung (ev.) erforderlich. Die Dokumente müssen bei den Kirchen beantragt werden.

Es stehen 25 Plätze zur Verfügung, davon 15 Plätze für Lehrkräfte mit evangelischer und 10 Plätze für Lehrkräfte mit katholischer Konfessionszugehörigkeit. Sollten die Plätze für eine Konfession nicht ausgeschöpft werden, werden diese mit Teilnehmenden der anderen Konfession besetzt.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
- Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
- 3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung siehe Bewerbungsbogen)
- 4. Vorliegende Schwerbehinderung
- 5. Herstellung der Gleichstellung
- 6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Sie nehmen dazu bitte vor der Bewerbung Kontakt auf. Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen/ Modulen teilzunehmen. Für die Veranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion eingesetzt sein. Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre und umfasst acht Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbst-

lernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in der Konzeption unter http://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildungen-religion/weiterbildung-ev/kath-religion-sekundarbereich-1



Die voraussichtlichen Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

Bewerbung

Weitere Fragen und die Bewerbung zur Weiterbildung mit dem Bewerbungsbogen sind bis zum 31.05.2024 an andrea. rohoff@nlq.niedersachsen.de (Tel.: 05121 1695-279) zu senden. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Der Bewerbungsbogen und genauere Informationen zum Verfahren sind hier abrufbar: http://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildungen-religion/weiterbildung-ev/kath-religion-sekundarbereich-1

Blog einfach - "mit Klartext!"

Workshops für Lehrkräfte und Schüler:innenzeitungsredaktionen





Zielgruppe - Schulen aller Schulformen

Das Angebot richtet sich vorrangig an Schulen aller Schulformen (von der Grundschule bis zum Gymnasium), die an der Gründung einer Schüler:innenzeitung als Internet-Blog interessiert sind. Schulen mit einer "traditionellen" Print-Schüler:innenzeitung, die über eine Ausweitung oder einen Umzug ins Digitale nachdenken, sind ebenfalls angesprochen. Gesucht werden Schüler:innenredaktionen, die jeweils mit 3 bis 5 Schülerinnen und Schülern sowie der betreuenden Lehrkraft teilnehmen.

Inhalte

Geplant sind zwei eintägige Präsenzveranstaltungen zum Auftakt und Abschluss der Workshopreihe im Raum Hannover. Die folgenden drei Workshops finden online statt:

- Technik / "Know How" mit dem Content Management System "WordPress",
- Organisationstipps (Aufbau einer Redaktion) und
- Journalistisches Schreiben (Interviews, Berichte etc.).

Die Termine werden zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Die Teilnahme für Lehrkräfte ist an allen Terminen verpflichtend, die Teilnahme von Schüler:innen ausdrücklich erwünscht und war beim letzten Termin sogar Teil des Programms.

Der Klartext Blog ...

... ist eine landesweite Plattform für Schüler:innenbeiträge unter www.klartext-blog.de. Die Mitarbeit beim Klartext Blog, inklusive die Teilnahme an zwei Präsenzveranstaltungen und drei Online-Workshops, ist Teilnahmevoraussetzung. Damit wird die Netzwerkbildung unter Schüler:innenzeitungen gestärkt. Die betreuende Lehrkraft erhält im Schuljahr 2024/2025 eine Anrechnungsstunde auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

Bewerbungsvoraussetzungen

Teilnehmende Schulen verfügen über einen Internetanschluss > 6Mbit sowie die Möglichkeit zur Arbeit auf digitalen Endgeräten (PC, Laptop oder Tablet). Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an den Workshops liegen der teilnehmenden Schule vor. Das Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. der Erziehungsberechtigten für die Verwendung von Fotos, Videos und Arbeitsergebnissen während der Workshops zum Zwecke der Veröffentlichung auf dem Klartext Blog ist ebenfalls vorhanden. Das Einverständnis der Schulleitung für die Teilnahme der Lehrkraft an den Präsenzveranstaltungen und Online-Workshops muss vorliegen.

Bewerbung

Bewerbungen erfolgen formlos bis Freitag, 07.06.2024 an bewerbungen@klartext-blog.de. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Es entscheidet das Datum des Eingangs der Bewerbung.

Für die Bewerbung sind die folgenden Angaben wichtig:

Ggf. seit wann gibt es Pläne zur Gründung einer Schüler:innenzeitungsredaktion? Ggf. auf welchen Plattformen wird veröffentlicht (Print, Blog etc.)? Hat die betreuende Lehrkraft Vorerfahrungen mit Schüler:innenzeitungen, mit Schüler:innenblogs und / oder mit WordPress? Kontaktdaten der betreuenden Lehrkraft (Schule, Name, Telefon, E-Mail).

Die Auswahl und Benachrichtigung der Teilnehmer:innen erfolgt bis Freitag, 21.06.2024.

Kontakt

Fragen zur Bewerbung können an bewerbungen@klartextblog.de gerichtet werden. Auskünfte erteilt darüber hinaus Frau Kirsten Dollenberg, Nds. Kultusministerium, Tel.: 0511 120-7208, E-Mail: kirsten.dollenberg@mk.niedersachsen. de.

Online-Fortbildung: Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien

Nicht erst seit der Allgegenwärtigkeit des Themas "künstliche Intelligenz (KI)" stellt sich die Frage, wie digitale Medien im Unterricht besonders lernförderlich wirken können. Diese Kernfrage aktueller Unterrichtsentwicklung steht im Zentrum der Fortbildungsmaßnahme "UDM – Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien".

Im Februar 2020 hat das Niedersächsische Kultusministerium den Orientierungsrahmen Medienbildung in der allgemein bildenden Schule veröffentlicht. Um die Vorgaben des Orientierungsrahmens im Unterricht umsetzen zu können, benötigen Lehrkräfte ein gewisses "Know-How", das nach Angaben der KMK-Konferenz "Aspekte der Mediendidaktik, der Medienethik, der Medienerziehung und der medienbezogenen Schulentwicklung" (KMK 2016, S.26) umfassen muss.

2017 folgte der Europäische Rahmen für die Digitale Kompetenz von Lehrenden (DigCompEdu), der mit seinem Kompetenzmodell versucht zu beschreiben, welche Kompetenzen Lehrende haben müssen, um digitale Medien sinnvoll einzusetzen.

Zum Erwerb dieses "Know-Hows" bietet sich die zertifizierte Qualifizierungsmaßnahme UDM an.

UDM-Online

Die sieben online-Lerneinheiten über Moodle dauern zwischen 2 und 5 Wochen (exklusive von Ferienzeiten) und werden von dem bewährten Trainerinnen- und Trainerteam der Medienberatung des NLQ begleitet. Neben den gemeinsamen (=synchronen) Phasen und kurzen Online-Videokonferenzen werden auch drei ganztägige Arbeitssitzungen angeboten.

Die Lerneinheiten basieren auf dem oben erwähnten "Europäischen Rahmen für die Digitale Kompetenz von Lehrenden" (DigCompEdu) mit seinen sechs Bereichen:

- berufliches Engagement
- das Auswählen, Erstellen und Schützen digitaler Ressourcen
- das Lehren sowie das kollaborative und selbstgesteuerte Lernen
- das Evaluieren
- die Orientierung an den Lernenden durch Differenzierung und Individualisierung
- die Förderung der digitalen Kompetenzen der Lernenden.

Einstiegsveranstaltung:

Der Aufbau der Fortbildungsreihe, organisatorische Fragen sowie Arbeitsweisen und die zu bearbeitenden Aufgaben für die Zertifizierung werden in einer Online-Veranstaltung geklärt, die Voraussetzung für die Teilnahme an der gesamten Fortbildung ist. Somit kann in Lerneinheit 1, für die man sich noch einmal separat bei der Einstiegsveranstaltung anmelden muss, gleich inhaltlich gearbeitet werden.

Für die Zertifizierung fertigen die Teilnehmenden mehrere Aufgaben zum Lernen mit und über digitale Medien an. Diese unterrichtspraktischen Anteile werden im eigenen Unterricht erprobt.

Zielgruppe:

Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schulformen bzw. Lehrkräfte berufsbildender Schulformen (eigene Anmeldenummer). Wir bitten darum, dass aus einer Schule immer zwei Lehrkräfte teilnehmen.

Anmeldung

für die online-Informationsveranstaltung am 14.08.2023 – von 15 bis 17 Uhr:

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank "Niedersächsisches Lerncenter (NLC)" des NLQ.

Niedersachsenweit finden sechs Informationsveranstaltungen für allgemein bildende Schulen statt.

Region Nord-West (Norden, Aurich, Wittmund, Emden, Friesland, Wilhelmshaven, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Oldenburg): NLC 24.33.08

Region Süd-Ost (Göttingen, Northeim, Goslar, Wolfenbüttel, Peine, Salzgitter, Braunschweig, Wolfsburg, Helmstedt): NLC 24.33.11

Region Mitte-Süd (Hannover, Hildesheim, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden): NLC 24.33.14

Region Nord-Ost (Harburg, Lüneburg, Heidekreis, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Celle, Gifhorn): NLC 24.33.12

Region Süd-West (Emsland, Bentheim, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück): **NLC 24.33.10**

Region Mitte-Nord (Cuxhaven, Stade, Osterholz, Rotenburg, Verden, Diepholz, Nienburg, Delmenhorst): NLC 24.33.13

Eine zweite Anmeldung erfolgt im Anschluss an die Einstiegsveranstaltung, wenn Sie den Arbeitsaufwand für die Fortbildung abschätzen können. Die Seminarreihe startet dann am 04.09.2024 mit der ersten von sieben Lerneinheiten und endet am 25.06.2025 mit einer Zertifizierung.

Aktuelle Informationen gibt es online unter https://t1p.de/ UDM



Kosten:

Die Teilnahme an der Fortbildungsreihe ist kostenlos.

Rückfragen richten Interessierte bitte an Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 53 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422. E-Mail: nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de

QStV – Online-Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Im Kalenderjahr 2024 finden von September bis Dezember Qualifizierungsreihen im Online-Format für ständige Vertretungen in Schulleitung statt. Die Reihen richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche ständige Vertretun-

gen der Schulleitungen in Niedersachsen. Jede Reihe besteht vollständig aus reinen Onlineformaten. Diese Formate enthalten sechs Module mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Rollenklärung / Führung
- Führungsverständnis
- Führungskommunikation
- Zusammenarbeit
- Qualitätsentwicklung & -sicherung
- Recht

Eine Anmeldung kann nur für eine gesamte Qualifizierungsreihe und nicht für einzelne Veranstaltungen vorgenommen werden. Eine Zertifizierung kann nur erfolgen, sofern alle Termine bzw. Module erfolgreich absolviert worden sind, Nachholtermine oder Wechsel sind in der Regel nicht vorgesehen. Eine Anmeldung ist nur über diesen Link bei der Veranstaltungsdatenbank NLC möglich:

https://nlc.info/app/edb/event/37961



Die Anmeldefunktion ist vom 02.05.2024, 12 Uhr, bis zum 23.05.2024, 12 Uhr, freigeschaltet. Nach dem Meldeschluss werden Bewerberinnen und Bewerber in verschiedene Qualifizierungsreihen eingeordnet; insgesamt sind 2 bzw. 3 Kursreihen (je nach Anmeldelage) vorgesehen, die sich über die Monate September bis Dezember 2024 verteilen.

Eine Übersicht über die einzelnen Veranstaltungstermine erhalten Sie, nachdem die Zuteilung in die verschiedenen Qualifizierungsreihen abgeschlossen ist. Bitte sehen Sie bis Ende Juli 2024 von Nachfragen ab. Schulen in freier Trägerschaft tragen Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst – dies ist in diesem Veranstaltungsformat aber obsolet.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor oder wird bis zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 bzw. bis zum Anfang der Qualifizierungen (Anfang September) vorliegen.
- Die Dienstposition der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleitung sowie das Datum der Amtsübertragung ist bei der Anmeldung zwingend anzugeben.

Weitere Informationen online unter

https://bildungsportal-niedersachsen.de/leitungspersonal-in-schulen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido. grunden@nlq.niedersachsen.de

Modulare Fortbildung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen

Das vom Niedersächsischen Kultusministerium geförderte Projekt "Schulische Perspektiven gegen Antisemitismus" bietet ab Mai 2024 eine modulare Qualifikation an, die die Teilnehmenden in die Lage versetzt, gegenwärtigen Antisemitismus im Kontext Schule zu erkennen. Sie vermittelt Beratungs- und Handlungskompetenz und soll helfen, antisemitismuskritische Bildung als Teil einer demokratischen Schule zu etablieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Schulen in Niedersachsen zukünftig als Ansprechpersonen in diesem Handlungsfeld zur Verfügung stehen.

Die Fortbildung steht Lehrkräften aller Schulformen und Fachrichtungen, Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sowie Personen aus dem Bereich Beratung und Unterstützung offen. Ausbildende an Studienseminaren und Fachberatungen sind ebenfalls ausdrücklich eingeladen. Die Fortbildung umfasst vier Termine (einen vor den Sommerferien, die folgenden im Schuljahr 2024/25), die unter der Woche in Präsenz stattfinden werden. Eine Unterrichtsbefreiung bzw. Freistellung vom Dienst ist möglich.

Bei Interesse an einer Teilnahme und für nähere Informationen wenden sich Interessierte an Enno Stünkel über perspektiven@vhs-celle.de. Für dienstliche Rückfragen steht Ihnen im Kultusministerium Herr Wöckener (E-Mail: martin. woeckener@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7159) zur Verfügung.

Vorgriffsregelungen im Zusammenhang mit der Novellierung des RdErl. d. MK "Die Arbeit in der Ganztagsschule"

Der RdErl. d. MK "Die Arbeit in der Ganztagsschule" v. 01.08.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.04.2019 (SVBl. S. 291) ist mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kaft getreten.

Mit Erlass vom 14.07.2021 wurde bestimmt, dass die Regelungen des o. a. Erlasses bis zum Inkrafttreten eines neuen Erlasses weiterhin anwendbar sind. Davon abweichend gelten die folgenden Bestimmungen ab Beginn des Schuljahres 2024/25.

- Ganztagsschulen können an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot zusätzlich zu der bereits bestehenden Abholzeit weitere Abholzeiten einführen. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu der weiteren Abholzeit ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung aufgrund weiterer Abholzeiten besteht nicht.
- 2. Nr. 8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung und Nr. 8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft) des o. g. Runderlasses sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kooperati-onspartnerin oder -partner auch sein kann, wer keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Flexibilisierung von Abholzeiten an offenen Ganztagsschulen

Die offene Ganztagsschule bietet neben den teil- und vollgebundenen Ganztagsschulen eine wichtige und wertvolle Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen über den regulären Unterricht hinaus in verschiedenen Bereichen individuell zu fördern und zu fordern. Die außerunterrichtlichen Angebote ermöglichen es, Interessen und Begabungen zu entdecken und zu entwickeln sowie soziale Kompetenzen zu stärken. Auch an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot bilden diese Angebote einen wichtigen Baustein und ergänzen das Schulprogramm der Ganztagsschule.

Um die offene Ganztagsschule noch attraktiver und flexibler zu gestalten, können ab dem Schuljahr 2024/25 weitere Abholzeiten ergänzend zu den bisherigen eingeführt werden. Die Einführung zusätzlicher Abholzeiten erfordert zunächst eine pädagogische und organisatorische Vorbereitung durch die Schule. Die Gründe für die Einführung weiterer Abholzeiten können regional unterschiedlich sein, insgesamt lassen sich jedoch folgende grundsätzliche Gelingensbedingungen identifizieren:

Balance zwischen Schule und Freizeitgestaltung:

In der Ganztagsschule spielen soziales und moralisches Lernen sowie Werteerziehung eine wichtige Rolle im Sinne eines erweiterten Bildungsverständnisses. Die Förderung von Selbstständigkeit und die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen sind genauso wichtig wie die allgemeine Wissensvermittlung. Je nach den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler kann eine verbesserte Balance zwischen Schule und Freizeitgestaltung erreicht werden. Insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler in der Grundschule können durch die flexible Regelung entlastet werden. Die Einführung zusätzlicher Abholzeiten kann damit eine Entlastung für die Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig für die Familien bedeuten.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Arbeitszeiten können bei Bedarf leichter mit den Betreuungszeiten in Einklang gebracht werden. Die gemeinsame Zeit für außerschulische Aktivitäten kann zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern besser abgestimmt und geplant werden.

Förderung der Kooperation mit lokalen Vereinen und Bildungsträgern:

Damit sich die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten und die anschließende Teilnahme am regionalen Vereinsleben nicht gegenseitig ausschließen, bieten zusätzliche Abholzeiten die Chance, beide Angebote zu kombinieren.

Qualitative Weiterentwicklung mit flexiblen Abholzeiten:

Die Flexibilisierung der Abholzeiten ist eine Chance, das pädagogische Konzept kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Das Ganztagsangebot sollte dabei so konzipiert werden, dass es für alle Kinder und Jugendliche geeignet ist – unabhängig von ihren Kompetenzen, ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft oder ihrem Geschlecht. Individuelle Förderung und Forderung der sozialen und kognitiven Fähigkeiten und die Steigerung der Qualität der Bildungsangebote und außerunterrichtlichen Angebote waren und bleiben dabei im Fokus. Somit wird es auch weiterhin die Aufgabe der Schule sein, Angebote so zu konzipieren, dass sie die Schülerinnen und Schüler ansprechen, ihre Interessen aufnehmen, Neugier wecken und auch Spaß machen.

Erweiterte Kooperationsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Ganztagsangebote

Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagsschule können Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und darüber hinaus auch Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern geschlossen werden. Ab dem Schuljahr 2024/25 kommen als Kooperationspartnerin oder -partner dabei auch solche in Betracht, die keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des o.g. Runderlasses zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote zunächst unverändert fort.

Über den Einsatz des lehrenden und nicht lehrenden Personals im außerunterrichtlichen Ganz-tagsangebot sowie über die Einbindung von Kooperationspartnerinnen und -partner entscheidet die Schule auf der Grundlage des Ganztagskonzepts und der örtlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich. Die Zusammenarbeit kann für alle ein Gewinn sein: Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie beispielsweise im Rahmen des Ganztagsangebots neue Sportarten kennenlernen oder ein Instrument erlernen. Die Kooperationspartnerinnen und -partner im Ganztag haben im Gegenzug die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen und so neue Zielgruppen zu erschließen.